

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**gemäß §§ 10 Abs.8 und 16 Abs.1**

**des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 20**

**und 21a der 9. BImSchV**

### **Bekanntmachung der Entscheidung**

Die Altmiks Schotter GmbH & Co. KG hat mit dem Antrag datiert vom 10.02.2017, eingegangen am 13.02.2017, die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung des Kalksteinbruchs mit Wiederverfüllung in 37696 Marienmünster, Gemarkung Bremerberg, Flur 3, Flurstücke 48, 49 u. 54 (tlw.) beantragt. Das Verfahren wurde aufgrund der behördlichen Feststellung im Sinne des § 3e i.V.m. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F) und der §§ 10 ff und 16 Abs. 1 im öffentlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Gegenstand des Antrags auf die Änderung des genehmigungsbedürftigen Steinbruchs mit anschließender Wiederverfüllung inklusive der Anlage zum Mahlen, Brechen und Klassieren von künstlichen und natürlichen Gestein (AVN) auf den o.g. Grundstücken ist die Änderung der Lage und des Betriebes des ca. 25 ha großen Kalksteinbruchs um eine Erweiterung von 8,1 ha auf 33,1 ha Flächengröße. Zur Lockerung des Gesteins werden Lockerungssprengungen mit einer maximalen Lademenge je Zündzeitstufe von 70 kg vorgesehen. Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen lag bereits in der Zeit vom 24.03.2017 bis einschließlich 24.04.2017 beim Kreis Höxter und bei der Stadt Marienmünster aus.

Gegen das Vorhaben wurden Einwendungen erhoben. Der Termin zur mündlichen Erörterung wurde am 23.05.2017 durchgeführt. Die abschließende Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind. Der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist erfüllt.

Das Verfahren ist nach § 20 Abs 1 der 9 BImSchV mit einer Genehmigung abgeschlossen. Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, insbesondere um schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu verhindern und ausreichend Vorsorge zu treffen, wurden gem. § 12 BImSchG Auflagen festgesetzt. Der Genehmigungsbescheid enthält folgenden Rechtsbehelf: „Gegen diesen Bescheid

können Sie vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom 12.04.2019 bis einschließlich 26.04.2019 (Auslegungsfrist) beim Kreis Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, Abteilung Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Zimmer D 721, und bei der Stadt Marienmünster, Baubereich, Zimmer 19, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid mit seiner Begründung bis 27.05.2019 beim Kreis Höxter schriftlich oder elektronisch anfordern. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Entscheidung im oben genannten Zeitraum unter der Adresse [www.kreis-hoexter.de](http://www.kreis-hoexter.de) einzusehen. Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Markus Blaschek zur Verfügung.

KREIS HÖXTER  
Der Landrat  
als untere Immissionsschutzbehörde  
Az: 44.0007/17/2.1.1

37671 Höxter, den 29.03.2019  
Im Auftrag  
Michael Werner  
Fachbereichsleiter